

## Landkreis Celle



### **Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet**

#### **„Örtze" (LSG CE 36) in den Gemeinden Faßberg, Südheide, Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Derzeitiger Schutzstatus</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung</b> .....	<b>3</b>
3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	3
3.2 Allgemeine Beschreibung .....	4
3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
3.3.1 FFH-Lebensraumtypen .....	5
3.3.2 FFH-Arten .....	7
3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften .....	8
3.5 Wahl der Schutzkategorie.....	8
<b>4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung</b> .....	<b>9</b>
§ 1 Landschaftsschutzgebiet .....	9
§ 2 Schutzzweck .....	10
§ 3 Verbote.....	12
§ 5 Befreiungen .....	20
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	21
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	21
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	21
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	21
§ 10 Inkrafttreten .....	22
<b>5. Auswirkungen auf den Haushalt</b> .....	<b>22</b>



## 1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG<sup>2</sup>) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ erfolgt die hoheitliche Sicherung für das Teilgebiet „Örtze“ über die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

Der gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298) zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 02.09.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 40, S. 904) hebt darauf ab, dass die Sicherung durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt. Der Erlass stellt aber auch klar, dass es abschließend im Ermessen der Naturschutzbehörde liegt, für welche Schutzgebietskategorie sie sich entscheidet.

Das rund 888 ha große LSG liegt vollständig im FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“.

Grundlage der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Örtze“ ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ im Maßstab 1:5.000.

Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten unter Schutz zu stellen.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie und dem nationalen Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)



## 2. Derzeitiger Schutzstatus

Das LSG ist vollständig FFH-Gebiet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Teile des Landschaftsschutzgebietes stehen bereits als solches durch das LSG „Örtzetal“<sup>3</sup> unter Schutz. Eine Neuausweisung auch dieses Teils ist erforderlich, da diese Verordnung aufgrund ihres Alters die Belange von Natura 2000 nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus ist ein Großteil der Flächen im Gebiet auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)<sup>4</sup> besonders geschützt. Auch in diesen Bereichen sind schon jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen.

In weiten Teilen wird das LSG „Örtze“ vom Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ (Verordnung vom 15.06.2016) umgeben.

## 3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das FFH-Gebiet Nr. 81 erfolgt die Sicherung für das Teilgebiet „Örtze“ über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile begründet.

### 3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Örtze von der Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis bis zur Mündung in die Aller, ihren Nebenbach die Wietze von der Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis bis zur Mündung in die Örtze, die Niederungen, angrenzende Talhänge und Geestflächen.

Bei der Abgrenzung des FFH-Gebietes folgt der Landkreis Celle grundsätzlich der im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen des FFH-Gebietes, welche vom NLWKN nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt wurde. Die Präzisierung der Grenze erfolgte auf der Grundlage der „neuen“ Kartengrundlage AK5<sup>5</sup>.

Das LSG geht **nicht** über das gemeldete FFH-Gebiet hinaus.

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Celle vom 01.03.1937 (ABl. der Regierung zu Lüneburg Nr. 16, Sonder-Beilage S. 3) zuletzt geändert am 13.06.1985

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

<sup>5</sup> Amtliche Karte 1:5 000



Nicht Bestandteil des LSG ist der zum FFH-Gebiet Nr. 81 gehörende Weesener Bach einschließlich der Heide nördlich von Lutterloh, der als Naturschutzgebiet „Weesener Bach“ durch den Landkreis Celle FFH-konform gesichert wird.

Ebenfalls nicht Bestandteil des LSG sind die im Landkreis Heidekreis liegenden Teile des FFH-Gebietes Nr. 81.

Als Gesamtfläche des Schutzgebietes LSG „Örtze“ ergibt sich eine Größe von 888 ha.

### **3.2 Allgemeine Beschreibung**

Die Örtze und die Wietze weisen wesentliche Merkmale eines Heidebachs auf. Sie verfügen über eine herausragende Wasserqualität und sind in weiten Teilen naturnah ausgebildet. Sie sind sommerkalt, sauerstoffreich, nährstoffarm, schnellfließend und grundwasserbeeinflusst. In größeren Abschnitten besitzt die Örtze noch ihren mäandrierenden Verlauf. Das Bachbett von Örtze und Wietze ist vielfältig strukturiert. Es finden sich Kiesbänke, Totholz und Erlenwurzeln, Kolke, Sand- und Schlammflächen sowie Laichkrautzonen.

In den Uferzonen finden sich bachbegleitende Erlen- und Weidenbestände, insbesondere in Bereichen landwirtschaftlicher Nutzflächen auch bachbegleitende Uferstaudenfluren.

Bei den Grünländern herrscht im Gebiet eine breite Palette unterschiedlicher Typen von Nass- und Feuchtgrünland bis hin zu intensiv genutzten Grünländern vor. Als besonders wertvoll für viele Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben sind die nährstoffreichen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nassgrünländer, die mäßig nährstoffarmen Nasswiesen sowie die artenreichen mesophilen Grünländer.

Typisch für die Waldbereiche sind auf nassen Standorten Erlen-Bruchwälder. Große Anteile nehmen Kiefern- und Fichtenwälder ein. Eichen-Mischwälder und Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder finden sich insbesondere an den Talrändern auf trockeneren bzw. auf frischen bis feuchten Standorten.

Aufgrund dieser naturnahen Standortgegebenheiten und der in weiten Teilen vorherrschenden Ungestörtheit kommen in der Örtze und in der Wietze sowie ihren Niederungen zahlreiche bestandsbedrohte, schutzwürdige und schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten vor. Herausragend ist die Bedeutung der Örtze für die Arten der Fließgewässer (u.a. Fische und Neunaugen sowie Libellen).<sup>6</sup>

### **3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben**

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben dem Meldebogen für das FFH-Gebiet sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassung vor.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 4 benannt. Diese sind mit dem NLWKN, dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) und der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

<sup>6</sup> Nähere Angaben bei KAISER, T. & S. GRIMM (2015): Daten zur Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet Nr. 81 (Örtze mit Nebenbächen). – Gutachten im Auftrag des Landkreises Celle, 57 Seiten; Beedenbostel.



Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen und den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen, welche nachfolgend beschrieben werden.

### 3.3.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“ wurde 2013/2014 eine Basiskartierung durchgeführt.<sup>7</sup>

Folgende FFH-Lebensraumtypen kommen im Teilgebiet „Örtze“ vor:

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen <sup>8</sup>
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche
*Prioritärer Lebensraumtyp	

Alle zwölf festgestellten Lebensraumtypen sind für das FFH-Gebiet Nr. 81 wertbestimmend (vgl. Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Stand Nov. 2019).<sup>9</sup>

Die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nehmen zusammen 163 ha ein. Das sind rund 18 % der Fläche des FFH-Gebietes. Dies unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes.

<sup>7</sup> GROBMEYER, G. et al. (2014): Basiserfassung im FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen. Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen sowie der Flora. – Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (ALAND) im Auftrag des NLWKN Betriebsstelle Lüneburg; Hannover.

<sup>8</sup> siehe NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Küsten-, Wasser- und Naturschutz, 2015): Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach); zuletzt aufgerufen 15.07.2020

<sup>9</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH); letzter Aufruf am 15.07.2020



Einzelne ehemalige Sandgruben und (aufgelassene) Teiche entsprechen dem Lebensraumtyp 3130.

Vor allem im Bereich der mittleren und unteren Örtze hat sich eine große Anzahl von Altarmen, Altwässern und Kolken entwickelt. In der Mehrzahl sind die Gewässer nur als mäßig eutroph einzustufen, teilweise bestehen mit kleinflächigen Verlandungszonen aus *Potentilla palustris*, *Menyanthes trifoliata* und *Carex rostrata* deutliche Übergänge zum mesotrophen Gewässer. Die Zuordnung zum LRT 3150 resultiert in diesen Fällen aus einer Wasservegetation mit nährstoffliebenden Arten, darunter den kennzeichnenden Arten des Hydrocharitons wie *Hydrocharis morsus-ranae*, *Stratiotes aloides*, seltener mit Arten der submersen Laichkrautgesellschaften wie *Potamogeton obtusifolius*. Vereinzelt hat eine gut entwickelte Schwebel-Vegetation mit *Lemna minor*, *Lemna trisulca*, *Spirodela polyrhiza* und/oder *Riccia fluitans* zusammen mit strukturreichen naturnahen Verlandungsbiotopen zur Bewertung als Lebensraumtyp geführt. In hervorragender Ausprägung finden sich solche Gewässer in der Örtze-Aue nördlich und südlich von Wolthausen sowie an der mittleren Wietze, wo teilweise recht großflächige Altwässer mit üppig ausgebildeten Krebscheren-Beständen, vereinzelt Fieberschmalz und Calla, und im Uferbereich häufige Vorkommen von *Cicuta virosa* vorhanden sind. Die naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer natürlicher Entstehung und mehrere naturnahe Teiche besitzen vielfach eine ähnliche Ausprägung wie die Altwässer des Bearbeitungsgebietes, mit teilweise hervorragend ausgebildeter Vegetationszonierung. Als solche sind die flachen Gewässer in der mittleren Wietze-Niederung besonders hervorzuheben, die im Bereich ehemaliger Wasserwiesen entstanden sind.

Einzelne naturnahe nährstoffarme Stillgewässer entsprechen dem Lebensraumtyp 3160. Typisch sind hier das humin-braun gefärbte Wasser und verstreut vorkommende Schwingrasen.

Die naturnahen Geestflüsse Wietze und die Örtze bilden zusammen mit den kleinen Nebenbächen die Kernstücke des Schutzgebietes und entsprechen dem LRT 3260. Örtze und Wietze besitzen in den meisten Abschnitten eine relativ naturnahe Gewässerstruktur, weisen klares, wenig belastetes, relativ schnellfließendes Wasser auf und zeichnen sich durch eine gut entwickelte flutende Wasservegetation aus. Die Wietze ist als charakteristischer Geestfluss mit gut ausgeprägter Wasservegetation zu kennzeichnen, der aber im oberen und unteren Abschnitt durch angrenzende Intensivnutzungen, stärkere Gewässereintiefung und damit hier über weitere Strecken durch fehlende autotypische Lebensräume gekennzeichnet ist. Ein hoher Strukturreichtum ist nur in den im Wald oder in brachgefallenen Sümpfen verlaufenden Abschnitten festzustellen. Die Örtze weist unterschiedliche Ausprägungen auf: Vor allem im Gebiet zwischen Eversen und der Mündung in die Aller durchfließt der Fluss mit zahlreichen Schleifen den hier sehr breiten Talgrund und hat eine Reihe von Altwässern und Altarmen gebildet. Mit wenigen Ausnahmen, z.B. begradigte Strecken innerhalb von dichten Fichtenforsten, weist das Gewässer eine gut ausgeprägte flutende Wasservegetation auf. Im oberen Verlauf mit *Callitriche palustris*, *Berula erecta*, *Elodea canadensis* und *Sparganium emersum*, selten auch *Myriophyllum alterniflorum*. Mit zunehmender Wasserführung nehmen die meterlang flutenden Arten wie *Ranunculus fluitans*, *R. penicillatus*, *R. peltatus* und *Sparganium emersum* zu und bedecken im Hochsommer etwa die Hälfte des Gewässerbettes. Unterhalb von Eversen sind in beruhigten Zonen häufig Schwimmblatt-Teppiche mit *Nuphar lutea* vorhanden. Im Vergleich zur Wietze besitzt die Örtze sehr viel deutlicher ausgeprägte Auen mit naturnahem Auwald oder Bruchwald, Feuchtgrünland oder gehölzfreien Biotopen der Sümpfe und Niedermoore, unter Letzteren hohe Anteile von Schlankseggenriedern, Rohrglanzgrasröhrichten und Mädesüß-Hochstaudenfluren. Vor allem in den mäanderreichen Talbereichen zwischen Hermannsburg und der Mündung in die Aller kommt es regelmäßig zu großflächigen Überstaunungen.

Bei den Borstgrasrasen (LRT 6230) handelt es sich um regelmäßig gemähte Randflächen von ungedüngten Nasswiesen mit Vorkommen von *Succisa pratensis*, *Potentilla erecta*, *Carex*



*panicea* und *Carex nigra*. Die beiden Flächen zeichnen sich durch zahlreiche Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten aus.

Entlang der Flussufer kommen feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) mit *Filipendula ulmaria* vor, nehmen aber nur geringe Flächenanteile an der Ufervegetation ein, noch seltener und nur kleinflächig kommen *Thalictrum flavum*-Säume vor; in den nicht gehölzgesäumten Uferabschnitten herrschen hingegen Landreitgrasröhrichte vor. Etwas häufiger und teilweise typischer ausgebildet sind die Uferstaudenfluren an Wiesengraben, in denen sich Arten der Hochstaudenfluren, der sonstigen gehölzfreien Sümpfe und des Feuchtgrünlands mischen.

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) stellen in der Regel Teilflächen des mehr oder weniger feuchten Grünlands der Auen dar; sie kommen meist im Komplex mit Feuchtwiesen vor. Mit ihrem Blütenreichtum, hohem Kräuteranteil und gestufter Schichtung sind mehrere Flächen im Gebiet als besonders bemerkenswert zu bewerten.

Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (LRT 9160) kommen fast ausschließlich im Unterlauf des Örtzetals vor. Die Baumschicht wird neben der Stiel-Eiche maßgeblich von der Hainbuche mit aufgebaut; mit Einzelexemplaren ist in den meisten Beständen die Erle an kleinflächig feuchteren Standorten anzutreffen. Im Gegensatz zu den im Gebiet vorherrschenden bodensauren Eichenwäldern sind die Strauchschicht und die Bodenvegetation im Allgemeinen relativ gut entwickelt und weisen eine Reihe von nährstoffliebenden Arten wie Hasel, Weißdorn und/oder Europäisches Pfaffenhütchen auf.

Der LRT 9190 kommt vor allem auf den steil abfallenden Talkanten vor. Es handelt sich um mehr oder weniger lichte Eichenmischwälder trockener Standorte mit Anteilen von Birke und Kiefer in der Baumschicht oder solche lehmiger, frischer Sandböden. Im unteren Teil der Talkante bestehen vielfach Übergänge zum Eichenmischwald feuchter Standorte.

Moorwald (LRT 91D0) tritt nur vereinzelt und kleinflächig auf. Auenwälder mit Erle und Esche (LRT 91E0) haben in vielfältigen Ausprägungen einen großen Flächenanteil im Bearbeitungsgebiet. Durch die verbreiteten, oft großflächigen Überschwemmungen sowie die Nutzungsaufgabe ehemaliger Nassgrünländereien und teilweise anschließende Aufforstung mit Erlen hat der Lebensraumtyp seit Mitte des letzten Jahrhunderts große Flächenzuwächse erfahren.

### 3.3.2 FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet Nr. 81 ist die folgenden sechs Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen und signifikant:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Der Biber (*Castor fiber*) besiedelt mittlerweile die Örtze von der Mündung in Wolthausen bis zur Kreisgrenze bei Poitzen.



### 3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie ist, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotop abzustellen.

Im Rahmen der FFH-Basiserfassung zur Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile (s.o.) wurden verschiedene gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotop vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Vielfach überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotop. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotop, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind, sind insbesondere Erlenbruchwälder, Feuchtgebüsche, Quellbereiche, naturnahe Stillgewässer sowie Nass- und Feuchtwiesen.

### 3.5 Wahl der Schutzkategorie

Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum, muss aber prüfen und sich danach richten, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus im vorliegenden Einzelfall seine Erforderlichkeit und Angemessenheit prüfen.

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Ordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.<sup>10</sup> Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den FFH-Gebieten vorhanden:

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Jagd
- Fischerei
- Naherholung und Tourismus
- Naturschutz.

Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren vereinzelt mit den unionsrechtlichen und den naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten, sonstiger schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten sowie auch der § 30-Biotop.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten, § 30-Biotop und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

<sup>10</sup> Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44



Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.<sup>11</sup> Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch die nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung der Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten, der weiteren schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereichs mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter ist das Landschaftsschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

#### **4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung**

##### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

###### **zu § 1 Abs. 1**

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG), unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

###### **zu § 1 Abs. 2**

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

###### **zu § 1 Abs. 3**

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das LSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

Die zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes.

Darüber hinaus werden in der Detailkarte die FFH-Lebensraumtypen sowie die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

---

<sup>11</sup> Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12



### **zu § 1 Abs. 4**

Das LSG beinhaltet Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 81 „Örtze mit Nebenbächen“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet.

### **zu § 1 Abs. 5**

Das LSG hat eine Größe von ca. 888 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

### **zu § 2 Abs. 1 und 2**

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im LSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden.

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, die Örtze und die Wietze mit ihren Talräumen und den direkt angrenzenden Geestflächen mit den naturnahen Gewässern, Wäldern und Grünländern als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote und Schutzbestimmungen nach § 3 sowie für die zulässigen Handlungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

### **zu § 2 Abs. 3**

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und –Arten leistet.

### **zu § 2 Abs. 4**

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“ die aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten durch Erhaltung und Entwicklung<sup>12</sup> sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.

Prioritäre Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung sind:

---

<sup>12</sup> Die Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgegenständen zielen darauf ab, den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder weitere, neue Lebensraumtyp- und Habitatflächen zu entwickeln.



- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen werden einzelne charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten in der Verordnung benannt.

In Ergänzung werden im Folgenden für die Wald-Lebensraumtypen die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 91D0 Moorwälder: Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche: Hauptbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Salix fragilis*, *Quercus robur*
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder: Hauptbaumart: *Fagus sylvatica*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Quercus robur*, *Quercus petraea*
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder: Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Carpinus betulus*, *Fraxinus excelsior*, *Tilia cordata*; Nebenbaumarten: *Acer campestre*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Quercus petraea*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche: Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*.

Mit Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Grüner Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen sechs Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet vor. Der Biber (*Castor fiber*) ist im FFH-Gebiet Nr. 81 mittlerweile fest etabliert.

In Bezug auf die bei den Tierarten gebräuchliche Schutzzweckformulierung „vitale, langfristig überlebensfähige Population“ ist festzuhalten, dass der Begriff „Population“ nur bedingt im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinne zu verstehen ist.<sup>13</sup> Dies trifft umso mehr für das Flussneunauge zu. Dieses weist beim Erreichen der Laichreife kein sogenanntes „Homing“-

<sup>13</sup> vgl. BOHLEN, M. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. – Überarbeitung K. Bohlen, Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN.



Verhalten aufweisen, sucht also nicht aktiv die gleichen Gewässer auf, in denen sie ihre juvenile Phase im Süßwasser verbracht haben. Es handelt sich hier somit um eine Teilpopulation des Nordseebestands.

### **zu § 2 Abs. 5**

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

## **§ 3 Verbote**

### **zu § 3 Abs. 1 und 2**

Die §§ 26 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG werden deklaratorisch wiedergegeben. Somit hat § 3 Abs. 1 der Verordnung keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Dennoch dient dieser Absatz zur Klarstellung, dass weiterhin ein gesetzlich vorgesehene Veränderungs- und Störungsverbot besteht. Dieses ist nach Maßgabe näherer Bestimmungen weiter in der Verordnung zu konkretisieren.

Die Konkretisierung ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des Verschlechterungsverbot in Bezug auf die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu konkretisieren.

Es werden auch Handlungen beschränkt, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des LSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

Bei § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Natura 2000-Gebieten untersagt.

In Bezug auf das Betreten des Gebiets erfolgen durch die Verordnung keine besonderen Regelungen. Es gelten somit die Regelungen zum Betreten der freien Landschaft nach dem einschlägigen Fachrecht, insbesondere § 23 ff. NWaldLG<sup>14</sup>.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2**

Die Verbote der LSG-Verordnung dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Da nicht jede Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, sind diese nicht generell verboten, sondern im Einzelfall einer Unbedenklichkeitskontrolle unterworfen. Ziel des Einvernehmensvorbehalts ist es, erhebliche Veränderungen und Störungen zu unterbinden.

Bei fest eingerichteten Grillplätzen handelt es sich um einen öffentlichen befestigten im freien eingerichteten Platz mit einer oder mehreren Feuerstellen mit einem gemauerten Grill mit Rost. In der Regel sind diese öffentlichen Plätze mit Bänken, Tischen, einer Grillhütte oder einem Pavillon ausgestattet. Auf eine Darstellung in der Karte wird verzichtet.

<sup>14</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 3**

Die Freistellungen umfassen sowohl das Befahren als auch die eigentlichen Tätigkeiten, insbesondere die Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 d) grundsätzlich freigestellt.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 4**

Durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft wird sichergestellt, dass das Gebiet störungsarm bleibt. Durch die ganzjährige Leinenpflicht wird die erforderliche Störungsarmut sichergestellt. Unangeleint frei über Flächen laufende Hunde stören, beunruhigen und erhöhen den Energieverbrauch der Tierarten, was insbesondere im Winter nachteilig ist. Davon ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde sowie Herdenschutz- und Hütehunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Die Anleinplicht gilt nicht in Ortslagen, Privatgärten und Campingplätze, wobei § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG (Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit) unberührt bleibt.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 5**

Es wird klargestellt, dass die Ruhe und Ungestörtheit von besonderer Bedeutung in Bezug auf den Schutzzweck sind. Dies umfasst mögliche Störungen durch Lärm, durch Licht oder Störungen auf andere Weise. Diese Regelung ist im Hinblick auf den Schutzzweck erforderlich. Gem. § 2 Abs. 8 ist besonderer Schutzzweck des LSG die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften. Rechtmäßige Nutzungen, z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, die forstwirtschaftliche Nutzung oder der Bundeswehr sowie der NATO-Streitkräfte werden dadurch nicht infrage gestellt.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 6**

§ 3 Abs. 3 Nr. 6 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“<sup>15</sup> des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 8**

Durch gentechnisch veränderte Organismen kann es zu Veränderungen von Flora und Fauna kommen, womit eine Beeinträchtigung der natürlichen Artenzusammensetzung verbunden wäre, daher sind solche Organismen im Gebiet nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 verboten.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 9**

---

<sup>15</sup> Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>, Stand: 13.06.2018



Zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume als wesentlichem Teil des besonderen Schutzzwecks dieses Gebietes sind in § 3 Abs. 3 Nr. 9 solche Handlungen und Maßnahmen unter den Zustimmungsvorbehalt gefasst, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietssituationen als Handlungen oder Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, dem vorgegebenen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits genehmigte bzw. rechtmäßige Maß hinausgehende, Handlungen, die eine Grundwasserabsenkung oder sonstige negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen. Dies betrifft z. B. auch die Neuanlage von Brunnen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen, Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Veränderungen des Grundwasserstandes können damit verbunden sein, dass es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen kommt. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck sind auszuschließen. Die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper oder oberirdischen Gewässern ist aber nicht grundsätzlich bzw. in jedem Fall unvereinbar mit dem Schutzzweck der Verordnung. Daher ist ein Zustimmungsvorbehalt eingeführt. Durch die Zustimmung können Nebenbestimmungen zu Standort, Menge und Dauer der Wasserentnahme festgesetzt werden. § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unbenommen, sodass entsprechend auch Handlungen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf ihre Verträglichkeit geprüft werden müssen.

Von dem Verbot der sonstigen Beeinträchtigung des Gewässers sind u. a. auch Hobbytätigkeiten wie z. B. das Magnetangeln umfasst.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 10**

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art (§ 3 Abs. 3 Nr. 10) kann zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes führen durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten. Nur kurzfristiges Zwischenlagern wie z. B. das Bereitstellen zum Abtransport ist mit dem Verbot nicht gemeint.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 11**

Die Niederungen von Örtze und Wietze sind durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt. Im Offenlandbereich sind verschiedene Gehölzbestände oder Einzelbäume vorzufinden, die zum einen das Landschaftsbild prägen und zum anderen eine wichtige Lebensraumqualität aufweisen. Aus diesem Grund ist im Sinne des § 39 BNatSchG das Zurückschneiden und Pflegen von Bäumen, Hecken und Gebüsch innerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeschlossen. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind diese schonend durchzuführen. Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erfolgen in § 3 Abs. 5 der Verordnung. Das in § 3 Abs. 3 Nr. 11 b) genannte Verbot des Rück- und Pflegeschnitts in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. und dem 30.09. bezieht sich auf die Tätigkeiten außerhalb der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 12**

Die Nr. 12 hat lediglich deklaratorischen Charakter und bezieht sich auf das Verbot der Veränderung, Beeinträchtigung oder Zerstörung der im Gebiet wertgebenden FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten des Anhangs II gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Der Eigentümer kann für eine natürliche Entwicklung auf seinen eigenen oder benachbarten Flächen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und ist nicht verpflichtet, diese zu unterbinden.



### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 13**

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen ist in Nr. 13 geregelt und dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit. Die Unterhaltung bleibt in der vorhandenen Breite mit den bisherigen Materialien einschließlich Bau- und Ziegelschutt erlaubt. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt entspricht der seit Jahren ausgeübten Praxis in der Forst- und Landwirtschaft und wird als mit dem Schutzzweck vereinbar eingestuft. Die Verwendung Teer- oder Asphalt-aufbrüchen ist aus Rücksichtnahme der wegbegleitenden Flächen nur dort zulässig, wo dieses Material bereits vorhanden ist.

Die Instandsetzung von Wegen und Straßen dient der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Da bei der Instandsetzung regelmäßig schweres Gerät einzusetzen ist und schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des Schutzgebietes betroffen und Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Maßnahmen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Das milde Mittel der Anzeige stellt sicher, dass eine Prüfung des Einzelfalls möglich ist und beide Seiten die Zeit für erforderliche Abstimmungen einplanen können.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 14**

Mit dem Verbot der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 3 Nr. 14 soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch den Bau genehmigungsfreier Anlagen kommt. Davon ausgenommen sind Weidezäune und Viehtränken und jagdliche Einrichtungen nach Maßgabe des Abs. 8 der Verordnung. Weidezäune in ortsüblicher Weise gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 14 a) umfasst auch Weidezäune in wolfssicherer Weise.

Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung sind dabei von einer Instandsetzung zu unterscheiden. Instandsetzungen sind „Maßnahmen zur Rückführung (...) in den funktionsfähigen Zustand“. Die Instandsetzung, umfasst alle Arbeiten, die Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben, wiederherstellen sollen. Sie ist von der Änderung zu unterscheiden. Wird eine Ruine, deren ursprüngliche Bausubstanz schon größtenteils untergegangen ist, erneut aufgebaut, so ist das nicht mehr Instandsetzung, sondern Errichtung oder Änderung. Wenn der Eingriff in den baulichen Bestand nach Qualität oder Quantität so stark ist, dass die ursprüngliche bauliche Anlage nicht mehr als „Hauptsache“ erscheint, kann nicht mehr von Instandsetzung i. S. der Verordnung die Rede sein. Dort wo Eingriffe in die Substanz über das hinausgehen, was zum Ausgleich normaler Abnutzung oder Alterung erforderlich ist, liegt keine Instandsetzung mehr vor (z. B. bei Maßnahmen die die Standfestigkeit der Anlagen berühren). Es wird vorausgesetzt, dass ein funktionsfähiger Bestand vorhanden ist.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 15**

Es besteht eine Anzeigepflicht für die Instandsetzung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Diese Gewässer und die hier vorkommen Arten und Lebensgemeinschaften sind ganz überwiegend besonders schutzwürdig und schutzbedürftig und ein zentraler Schutzzweck. Sie sind zudem besonders sensibel gegenüber Stoffeinträgen. Durch ein Anzeigeverfahren wird sichergestellt, dass ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt werden.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 16**

Es werden organisierte Veranstaltungen geregelt. Sie bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Landkreises. Organisierte Veranstaltungen sind organisierten Ereignisse, insbesondere



sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden, zu welchen Jedermann grundsätzlich Zutritt hat. Nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen z. B. Begehungen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Beratungen, Vereins-Tätigkeiten die nur für einen beschränkten Besucherkreis zugänglich sind oder die naturkundlichen Wanderungen, also Wanderungen die der Vermittlung von Wissen im Bereich Flora, Fauna und Landesnatur dienen.

Grundsätzlich freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen und ausgewiesenen Naturparkplätzen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwegen stattfinden, zum anderen Veranstaltungen im Örtzeparck bei Hermannsburg und auf der Fläche im Bereich der Mühle Müden Örtze bis zur Hauptstraße in Müden Örtze. Auch tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung sind freigestellt. Hierzu gehören das „Entenrennen“ auf der Wietze in Müden (Örtze), die Nutzung des Ehrendenkmals in Eversen für Gedenkfeiern und das Aufstellen des Maibaums.

Das Befahren der Örtze regelt abschließend die sogenannte Heidebach-Verordnung. Paddeltouren auf der Örtze unterliegen damit nicht dem Tatbestandsmerkmal „organisierte Veranstaltung“ dieser Verordnung.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 17**

Die Errichtung touristischer Infrastrukturen (Schutzhütten und Rastplätze) unterliegt im Schutzgebiet der vorherigen Zustimmung. Dies dient einer mit dem Schutzzweck abgestimmten Lenkung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 18**

Erstaufforstungen unterliegen einer Zustimmungspflicht, da es erforderlich ist, im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 19**

Unter § 3 Abs. 3 Nr. 19 der LSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben hiervon unberührt. In der freien Landschaft kann für spezielle Untersuchungen der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge hier mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde zulässig. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie im Bereich von Ortslagen, Privatgärten und Campingplätzen.

#### **zu § 3 Abs. 4**

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und auch aus naturschutzfachlicher Sicht auf vielen Flächen erforderliche Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der besonders geschützten Grünlandbiotope nicht möglich.

Zunächst ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Ackerflächen freigestellt. Zum Schutz der Örtze, Wietze und der übrigen Gewässer II. Ordnung sowie der Gewässer III. Ordnung vor Stoffeinträgen ist es erforderlich, diese durch einen Uferstrandstreifen vor Stoffeinträgen zu schützen. Dazu wird ein Gewässerrandstreifen von 2,5 m Breite an Gewässern II. Ordnung und 1 m an Gewässern III. Ordnung nutzungsfrei belassen, in dem



auch der Einsatz von Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Der Gewässer-  
randstreifen dient als Puffer und mindert so den diffusen Eintrag der problematischen Substan-  
zen. Das Nutzungsverbot für den Randstreifen ist auch in Bezug auf die Sicherung und Ent-  
wicklung des Lebensraums für den Fischotter erforderlich. Die Regelung soll gewährleisten,  
dass das Landschaftsschutzgebiet insbesondere als Lebensraum für den Fischotter geeignet  
ist. Unverzichtbar ist ein naturnaher Zustand der Gewässerrandstreifen als ungestörter Rück-  
zugsraum. Mit der Einhaltung eines 2,50 m Randstreifens wird der Anforderung des Nieder-  
sächsischen Fischotterprogramms Rechnung getragen, das einen Mindestabstand von 2,50 m  
für eine landwirtschaftliche Nutzung fachlich vorgibt.

Weiterhin wurde das im Gebiet befindliche Grünland in drei Kategorien eingeteilt. Die Einteilung  
erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Wertigkeit und derzeitigen Bewirtschaftungs-  
form der Flächen.

Der Grünland-Typ A umfasst alle nicht den Typen B oder C zugehörigen Grünländer. Der  
Grünland-Typ B umfasst die Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510),  
Grünland-Typ C die Artenreichen Borstgrasrasen (FFH-Lebensraumtyp 6230).

Grundlage für die Zuordnung der Grünländer zu den drei Typen ist die FFH-Basiserfassung.  
Die jeweiligen Auflagen beim Grünland Typ A stellen einen Grundschutz der Fläche als Grün-  
land sicher und gewährleisten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen angrenzender Gewäs-  
ser durch Stoffeinträge kommt. Bei diesen Grünländern können sich weitere Bewirtschaftungs-  
beschränkungen ergeben, wenn es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG  
bzw. § 24 NAGBNatSchG handelt.

Die jeweiligen Auflagen bei den Grünländern Typ B und C dienen dem Erhalt und dem Fort-  
bestehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der vorgefundenen naturschutzfach-  
lichen Wertigkeit. Die gewählten Einschränkungen wie die Beschränkung der Düngung sind  
fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit der FFH-Lebensraumtypen 6510 (Magere  
Flachlandmähwiesen) und 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) zu erhalten.

Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt  
und unterhalten werden. Die Instandsetzung ist entsprechend der Schutzbedürftigkeit der  
Grünlandtypen vorher anzuzeigen bzw. unterliegt der Zustimmung. Bei den Grünland-Typen  
B und C unterliegt die Instandsetzung einer Zustimmungspflicht, da es sich um wertbestim-  
mende FFH-Lebensraumtypen handelt. So wird sichergestellt, dass die Maßnahmen, die mit  
(umfangreichen) Erdarbeiten verbunden sein können, zu keinen Beeinträchtigungen führen.  
Unter Beibehaltung der Leistungsfähigkeit wird i. d. R. eine Zustimmung erteilt.

Das Verbot der Über- oder Nachsaaten ist für den Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510 er-  
forderlich und geboten, da eine Veränderung der Artenzusammensetzung zu einer erheblichen  
Beeinträchtigung oder dem Verlust des FFH-Lebensraumtyps führen kann. Sollten Über- oder  
Nachsaaten erforderlich sein, kann dies im Einzelfall als Managementmaßnahme zugelassen  
werden, wobei dann i.d.R. Beschränkungen beim Saatgut erforderlich sind.

Die Beseitigung von Wildschäden stellt keine Veränderung des Bodenreliefs dar.

Zeitvorgaben bei der Mahd gibt es ausschließlich für die besonders wertvollen FFH-LRT, bei  
denen diese für deren Erhalt zwingend sind.

### **zu § 3 Abs. 5 Nr. 1**

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die keinen Waldlebensraumtyp dar-  
stellen, zielen darauf ab, dass es für die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen und für die  
weiteren besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestandteile des LSG durch die  
Bewirtschaftung zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Zu den als invasiv eingestuften Arten  
s.u..



### zu § 3 Abs. 5 Nr. 2

Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen ist der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015<sup>16</sup>. Aus diesem Erlass wurden die für die im Gebiet vorkommenden und signifikanten FFH-Wald-Lebensraumtypen entsprechenden Regelungen übernommen. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und der charakteristischen Arten. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis ist auf die Ausführungen des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass<sup>17</sup> zurückzugreifen, der eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zu den Beauflagungen dieser Verordnung darstellt.

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach aktueller Beurteilung sind die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und die Roteiche (*Quercus rubra*) in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Da maßgeblich bei der Erfassung der Wald-FFH-Lebensraumtypen nicht die Feststellung als Wald im Sinne des NWaldLG ist, sondern die Kriterien zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen, kann es sein, dass einzelne Flächen nicht die Voraussetzungen von Wald im Sinne des NWaldLG erfüllen. Für diese FFH-Bestände gelten die Regelungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 der Verordnung.

Die beiden FFH-LRT 91D0 und 91E0 weisen aufgrund der feuchten Standortverhältnisse grundsätzliche befahrungsempfindliche Standorte auf.

Bei milieugepasstem Material handelt es sich in der Örtzeniederung um kalkarmes / kalkfreies Material.

Auch in Bezug auf die Umsetzung der Regelungen zum Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie zur Regelung, dass Entwässerungsmaßnahmen der Zustimmung unterliegen, ist der Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass eine wesentliche Grundlage.

### zu § 3 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 3 Abs. 6 der LSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Unter § 3 Abs. 6 der LSG-VO werden nur die Beschränkungen festgesetzt, die

<sup>16</sup> Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, (Nds. MBl. Nr. 40/2015) zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 02.09.2020 (Nds. MBl. 2020 Nr. 40, S. 904)

<sup>17</sup> MELV & MU (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) (2018): Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis. – 66 Seiten; Hannover.



zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Nur die Flächen, die nach der Verordnung einen FFH-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL oder ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen, werden hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterflächen, Kirsungen und Hegebüschen sowie der Errichtung von Ansitzeinrichtungen unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Im Interesse der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten Fischotter und Biber wurde die Ausübung der Fallenjagd mit Totschlagfallen verboten; das anschließende Abfangen von Wild aus Lebendfallen mit Totschlagfallen ist zulässig.

### **zu § 3 Abs. 7**

Die fischereiliche Nutzung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in den Gewässern und seinen Ufern und unter Beachtung verschiedener Vorgaben freigestellt.

In den Fließgewässern gelten für den Fischbesatz die Grundsätze und Regelungen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung. Die Beschränkungen zum Einbringen von Futtermitteln in Fließgewässer, zum Einrichten befestigter Angelplätze sowie zu Fanggeräte und Fangmittel sind in Bezug auf den Schutzzweck erforderlich und angesichts der herausragenden Bedeutung der Gewässer und der hier vorkommenden Arten angemessen. Die Beschränkungen dienen ganz wesentlich auch dem Schutz der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, insbesondere der flutenden Wasservegetation des Lebensraumtyps 3260 und der FFH-Arten Biber, Fischotter, Bachneunauge, Flussneunauge, Koppe und Grüne Flussjungfer.

Auch die Vorgaben der Nutzung der Teiche in Nr. 5 dienen dazu, die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem sind viele Teiche selbst schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume. Sie entsprechen im Einzelnen dem FFH-Lebensraumtyp 3150, sind als naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche besonders geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften. Die Vorgabe, dass die Nutzung gemäß Nr. 5 „unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern“ zu erfolgen hat, stellt den Erhalt dieser Werte sicher.

### **zu § 3 Abs. 8**

In der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Landschaftsschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Die Zustimmung in Form einer Genehmigung bzw. Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

### **zu § 3 Abs. 9**

Der gesetzliche Schutz der § 30-Biotop BNatSchG bleibt unberührt. Die § 30-Biotop werden separat bekannt gegeben.

### **zu § 3 Abs. 10**



Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

#### **zu § 4 Abs. 2**

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich freigestellt. Die Grundräumung und die Krautung der Gewässer II. Ordnung bedarf eines Einvernehmens. Die Unterhaltung bzw. der Sachverstand des Unterhaltungsverbandes werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Sie ist aber erforderlich, um den naturschutzrechtlichen Belangen des Natura 2000-Gebietes gerecht zu werden, da es sich um besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des FFH-Gebietes (LRT 3260, Habitate wertbestimmender Tierarten) handelt. Die erforderliche Abstimmung mit dem Landkreis dient auch dem Schutz der Unterhaltungspflichtigen und der Ausführenden in Bezug auf mögliche Umweltschäden.

#### **zu § 4 Abs. 3**

Das Befahren der Örtze und ihrer Nebengewässer mit Wasserfahrzeugen regelt abschließend die Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64).

#### **zu § 4 Abs. 4**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, das Baden in der Örtze zuzulassen. Allerdings ist die Einschränkung erforderlich, dass das Baden unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und –vegetation sowie des Gewässerbetts erfolgt. Unter Einhaltung dieser Grundsätze ist gewährleistet, dass vorrangig etablierte Badestellen (wie Bootsanleger oder vorhandene Badestellen) aufgesucht werden. Das Durchschwimmen der Örtze oder Schwimmveranstaltungen fallen nicht unter die Freistellungen.

#### **zu § 4 Abs. 6**

Die imkereiliche Nutzung ist freigestellt. Bei der Errichtung ortsfester Bienenkörbe sind die Regelungen der Verordnung zu baulichen Anlagen zu beachten.

#### **zu § 4 Abs. 7**

Innerhalb des LSG, dass ganz wesentlich zu Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 81 dient, liegen insbesondere in den Ortslagen vereinzelt Privatgärten. Die gärtnerische Nutzung sowie die Freizeitnutzung ist in den rechtmäßig bestehenden Privatgärten freigestellt.

### **§ 5 Befreiungen**

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-



Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dienen § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Landschaftsschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer/Bewirtschafter unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung/Nutzung durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis, tätig zu werden.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen



---

des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege<sup>18</sup>.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG<sup>19</sup> ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

Die alte LSG-Verordnung „Örtzetal“ wird außer Kraft gesetzt.

## **5. Auswirkungen auf den Haushalt**

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

---

<sup>18</sup> Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

<sup>19</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)